

Nachrücken und Verpflichtung von Mitgliedern der Verbandsversammlung

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stellt fest, dass bei Herrn Erik Pauly keine Hinderungsgründe nach §35 Abs. 4 bis 6 LplG vorliegen, um in die Verbandsversammlung des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg nachzurücken als erste Ersatzperson für die CDU-Fraktion nach dem Ausscheiden von Herrn Robert Strumberger (CDU).

Sachverhalt und Begründung:

Das Verbandsmitglied Herr Robert Strumberger (CDU) ist mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. Juni 2017 aus der Verbandsversammlung aufgrund des Vorliegens eines wichtigen Grundes gemäß §37 Abs. 5 Satz 2 LplG i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 3 GemO ausgeschieden.

Aufgrund des vom Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis mitgeteilten Wahlergebnisses rückt

Herr Erik Pauly

gemäß §35 Abs. 4 i.V.m. 36 Abs. 2 Satz 3 LplG als Ersatzperson für die CDU in die Verbandsversammlung nach.

Nachdem Herr Erik Pauly das Ehrenamt als Mitglied der Verbandsversammlung angenommen hat und keine Ablehnungs- oder Hinderungsgründe festgestellt wurden, rückt Herr Pauly in die Verbandsversammlung nach.

Die förmliche Feststellung, dass keine Hinderungsgründe im Sinne von §35 Abs. 6 LplG vorliegen, ist von der Verbandsversammlung zu treffen.

Der Verbandsvorsitzende verpflichtet Herrn Erik Pauly auf das Ehrenamt mit folgender Eidesformel:

"Ich gelobe Treue der Verfassung,
Gehorsam den Gesetzen und
gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten,
so wahr mir Gott helfe"

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu erfassen, die von dem Verpflichteten zu unterschreiben ist.

Villingen-Schwenningen, den 04. Juni 2018

Marcel Herzberg